

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0522/2015
Auskunft erteilt:	Frau Schild
Ruf:	492-4314
E-Mail:	SchildC@stadt-muenster.de
Datum:	28.07.2015

Betrifft

Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Beratungsfolge

25.08.2015	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.09.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.09.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt die neu gefasste Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster (Anlage 1).

Sie tritt zum 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2007 aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) schreibt vor, dass Weiterbildungseinrichtungen eine Satzung haben müssen, um vom Land NRW anerkannt und gefördert zu werden (§ 15 Abs. 2 Ziffer 10 in Verbindung mit § 4 Abs 3. WbG).

Gemäß § 4 Abs. 3 WbG räumt der Träger der Einrichtung zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen den Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrecht sind in der Satzung festzulegen.

Darüber hinaus gehende inhaltliche Vorgaben enthält das WbG nicht.

Die bisher geltende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2007 ist nicht mehr aktuell. Insbesondere die Bezugnahmen auf Paragraphen des WbG sowie weiterer Rechtsgrundlagen sind aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen nicht mehr korrekt.

In der Neufassung der Satzung sind die Verweise auf das WbG an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden.

Der Aktualisierungsbedarf ist außerdem zum Anlass genommen worden, eine inhaltliche Ver schlankung der Satzung vorzunehmen.

Regelungen, die sich bereits unmittelbar aus dem WbG, aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster oder der Allgemeinen Geschäftsanweisung ergeben, müssen nicht in der Satzung wiederholt werden.

Es ergeben sich daraus die folgenden Änderungen:

- § 2 (Rechtscharakter und Gliederung) ist neu gefasst worden. Die Pflichtaufgaben der Volkshochschule ergeben sich unmittelbar aus dem WbG.
- § 3 (Zuständigkeit des Rates) ist präzisiert worden.
- § 4 alt (Ausschuss für Schule und Weiterbildung) entfällt, da sich die Aufgaben der Fachausschüsse aus der Zuständigkeitsordnung ergeben.
- Die §§ 5 bis 9 (Beirat, Volkshochschulleitung, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und pädagogische Honorarkräfte) sind aktualisiert worden.
- § 11 (Volkshochschulversammlung) ist ebenfalls aktualisiert worden.
- § 13 (Lehrplan) setzt sich zusammen aus § 14 und § 4 Satz 3 der alten Fassung.
- § 15 (Arbeitsgemeinschaft der Weiterbildungseinrichtungen) ist aktualisiert worden.
- § 16 (Allgemeine Geschäftsbedingungen) ist neu aufgenommen.

i.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster
- Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2007